

Der Bürgermeister der Stadt Kroppenstedt

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. KRS/071/21-BV	Jahr 2021
Az:		
Datum: 26.10.2021		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bauausschuss	09.11.2021	öffentlich	
Hauptausschuss	09.12.2021	öffentlich	
Stadtrat Kroppenstedt	09.12.2021	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Sabine Pörner	Fabian Stankewitz		Joachim Willamowski	

Betreff:

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsauswendungen des Haushaltsjahres 2021 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Kroppenstedt beschließt die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2021 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt in der vorliegenden Fassung.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Wie bereits in der Vorlage KRS/070/21-BV erläutert wurde, dürfen Straßenausbaubeiträge, für Maßnahmen die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen bzw. begonnen wurden, nicht mehr erhoben werden. Für die durch das Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen entstandenen Beitragsausfälle kann ein Erstattungsantrag beim

Landesverwaltungsamt gestellt werden. Eine Bedingung für die Erstattung ist, dass das Vergabeverfahren bis zum 09.09.2020 eingeleitet wurde.

Bereits bei der Ermittlung des vorläufigen Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2020 wurden die voraussichtlichen Kosten für Maßnahme "Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Bereich Kurze Straße / Auf der Stelle" aufgenommen. Im Jahr 2020 kam diese Baumaßnahme nicht zur Ausführung.

Mit der Durchführung der Maßnahme wurde die Fa. Elektro-Hupe (Komplettleuchten) am 18.05.2020 und die Avacon AG (Tiefbauleistungen / Erdkabel) am 15.06.2020 beauftragt. Die Bedingung "Einleitung des Vergabeverfahrens bis 09.09.2020" ist damit erfüllt. Damit kann für diese Maßnahme ebenfalls ein Erstattungsantrag für den Beitragsausfall gestellt werden. Weitere investive Maßnahmen wurden nicht beauftragt bzw. durchgeführt.

Da der Beitragssatz jährlich gesondert festgelegt wird (§ 7 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Kroppenstedt) und die Beitragssatzsatzung zum 31.12.2021 in Kraft getreten sein muss, ist zunächst eine Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2021 zu beschließen und zu veröffentlichen. Dies ist ebenfalls Grundlage für den Erstattungsantrag.

Der voraussichtliche umlagefähige Aufwand (Anliegeranteil) für das Abrechnungsjahr 2021 errechnet sich wie folgt:

Straßenbeleuchtung Kurze Straße / Auf der Stelle		33.010,34 €
Abzügl. Gemeindeanteil 50,63%	-	16.713,14 €
Anliegeranteil = umlagefähiger Aufwand	=	16.297,20 €

Die ermittelte Beitragsfläche beträgt **587.025,58 m²**.

(Die Fläche kann sich durch Vermessung u.ä. noch ändern. Diese werden dann bei der Festlegung des endgültigen Beitragssatzes berücksichtigt.)

Vorläufiger Beitragssatz für 2021

16.297,20 € : 587.025,58 m² = **0,02776 € / m²**

Anlagen:

Satzungsentwurf